

Wahlordnung für die Wahl des Sprechers und der stellvertretenden Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal

Aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. V. 29.12.2015 S. 885 bis 918) wird gem. dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) § 11 Abs. 4, i. V. m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), i. V. m. dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung v. 15. Dezember 2016, zuletzt geändert am 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2016, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 861) wird folgende Wahlordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeiten

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Leiterin/ dem Leiter der Feuerwehr
- (2) Die Wahlordnung ergeht gem. § 11 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), i. V. m. der GO NRW und den Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalens (KWahlG) und der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. Der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. der Briefwahlvorstand (Wahlvorstand) zur Auszählung der abgegebenen Stimmen

§ 3 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist die Leiterin/ der Leiter der Feuerwehr Wuppertal, stellvertretender Wahlleiter sein Vertreter im Amt. Wahlleiter und ihre Vertreter können auf ihr Amt als Wahlleiter oder stellvertretenden Wahlleiter verzichten; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt.
- (2) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss für die Wahl des zu wählenden Sprechers und der zwei stellvertretenden Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal setzt sich zusammen aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier weiteren wahlberechtigten Beisitzern. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Beisitzer werden vom Wahlleiter berufen.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.

(2) Der Wahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlvorstands.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

§ 6

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- a) Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal ist,
- b) das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- c) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 7

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigte nach § 6 der Wahlordnung soweit sie am Wahltag

- a) seit mindestens sechs Jahren im Dienst einer Freiwilligen Feuerwehr und
- b) davon seit mindestens drei Jahren im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal stehen und
- c) mindestens über die F IV Zugführerausbildung für Freiwillige Feuerwehren gemäß Ausführungsverordnung nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung v. 10.02.1998 zur Feuerwehrdienstvorschrift 2 – FwDV2 (bzw. § 33 BHKG vom 17.12.2015) verfügen.

(2) Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind auf Verlangen des Wahlleiters nachzuweisen.

(3) Nicht wählbar ist,

- a) wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 8

Wahltag, Wahlperiode und Wahlzeit

- (1) Der Wahltag wird vom Wahlleiter festgelegt und bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlperiode endet nach sechs Jahren mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl stattgefunden hat. Die neue Wahlperiode beginnt am ersten Tag des folgenden Monats.
- (3) Die Wahlzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Jeder Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Wahlvorschlag für den Sprecher, den ersten und zweiten stellvertretenden Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte benannt werden, sofern er die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. § 7 der Wahlordnung erfüllt und seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen und den Löschzug des Kandidaten enthalten. Den Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Buchstaben a.) b.) und c) der Wahlordnung überprüft der Wahlausschuss.
- (5) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält und kostenlos zur Verfügung stellt.
- (6) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 S. 2 des KWahlG.
- (8) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 10

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie erhalten die für die Wahl zugelassenen Kandidaten mit Namen, Vornamen und der Anschrift der Hauptwohnung. Der Stimmzettel muss so groß sein, dass alle Angaben übersichtlich auf ihm erscheinen.
- (2) Im oberen Teil des Stimmzettels erscheinen die Kandidaten für die Wahl des Sprechers, im unteren Teil erscheinen die Kandidaten für die Wahl des stellvertretenden Sprechers.
- (3) Die Bewerber werden in alphabethischer Reihenfolge, in den Stimmzettel aufgenommen.

§ 11

Wählerverzeichnis

- (1) In das Wählerverzeichnis werden alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

- (2) Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen und Geburtsdatum aufgeführt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 37. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter. Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die der Wahlausschuss entscheidet.

§ 12

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Jeder Wähler hat für die Wahl drei Stimmen. Er gibt eine Stimme für den Sprecher und je eine für die beiden stellvertretenden Sprecher ab. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (3) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Dazu erhält jeder Wahlberechtigte Briefwahlunterlagen.
- (4) Der Wahlberechtigte
- a) kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - b) unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
 - c) steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
 - d) verschließt den Wahlbriefumschlag und
 - e) übersendet den Wahlbrief an den Wahlleiter. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.
- (5) Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

§ 13

Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der Auszählung wird zunächst anhand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den Stimmabgaben verglichen. Danach werden die Stimmabgaben, die Zahl der gültigen Stimmen und die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis fest. Er ist dabei an die Entscheidung des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

(2) Der Wahlausschuss stellt weiter fest

- a) die Zahl der Wahlberechtigten
- b) die Zahl der Wähler
- c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
- d) die Zahl der für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber

(3) Als Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Bei gleichen Stimmen entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Als erster stellvertretender Sprecher ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, als zweiter, stellvertretender Sprecher ist gewählt, wer die nächst niedrigeren Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei gleichen Stimmen entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 9 bis 12, 24 bis 27, 30, 34 bis 45, 47 Satz 1 und § 48 des KWahlG entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 21.03.2017 in Kraft und wird auf der Internetseite der FF Wuppertal veröffentlicht (<http://www.ff-wuppertal.de>).